

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 555/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michalina B. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] T. [REDACTED] Street, L. [REDACTED], O. [REDACTED] / Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs eine Schädigung der Klägerin unter Mißachtung der Menschenrechte während ihres Arbeitseinsatzes in Krakau, Jägerndorf und Halle/Saale im Sinne von Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BGG-SchlußG. Diese auf tatsächlichen Gebiet liegende Feststellung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Wenn der Tatrichter insoweit bereits eine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte verneint, kommt es auf die Vermutung nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BGG-SchlußG, die nur für die weitere Anspruchsvoraussetzung der Schädigung aus Gründen der Nationalität gilt, nicht mehr an. Für die zwangsweise Verbringung der Klägerin zum Arbeitseinsatz nach Jägerndorf und Halle/Saale widerlegt das Berufungsgericht diese Vermutung mit ausreichender Begründung.

- 3 -

Auch die Verfahrensergüsse der Klägerin rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 431).

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)